

„Man hat aus diesen beyden Entscheidungen schließen müssen, daß die Gemeindecinnehmer gehalten seyen, den gesammten Betrag der Geldbußen in die Cassen der Einregistrirungsverwaltung abzuliefern, weil die Domainen-Cinnehmer und Directoren die Verzeichnisse der Zahlungen zu fertigen und visiren zu haben, auf welche der den Angestellten der Wagbrücken gebührende Antheil angewiesen wird.

„Es scheint, daß die Absicht des Ministers gewesen ist, daß die Zahlung dieses Antheils auf eine einförmige Weise geschehen solle, und daß hiedurch eine Control für das Rechnungswesen der Gemeindecinnehmer eingeführt würde.

„Der Ertrag der Strafgeelder und Entschädigungen ist eigends dem Dienste der Brücken und Straßen gewidmet. Dieser Ertrag wird von den Einregistrirungseinnehmern in die Cassen des Schatzes eingeschossen; aber diese mit dieser Bestimmung verknüpften Einschüsse finden bey den Geldbußen der Art. 34 und 35 des Decrets vom 23. Jun. 1806, nicht Statt.

„Sie werden die Gründe dieses Unterschiedes leicht einschauen: da die Geldbußen dieser beyden letztern Artikel keine Strafe wegen Beschädigung der Straßen sind, so können sie nicht zu ihrer Wiederherstellung angewiesen werden; sie gehören schlechterdings zur correctionellen Polizey. Die Einregistrirungseinnehmer können sich nicht von dem ihnen dießfalls vorgezeichneten Wege entfernen, wenn sie die in der Instruction des General-Directors enthaltene Vorschrift genau befolgen.“

Zweytes Capitel.

Kleines oder Municipalstraßenwesen.

§. 8. Erklärung des kleinen Straßenwesens.

Aus dem, was wir im 1. §. dieses Abschnittes gesagt haben, ergibt sich, daß das kleine Straßenwesen nothwendig den Bau, die Unterhaltung und die Polizey der Feldwege und der Straßen der Gemeinden in allem dem begreift, was ihre Eröffnung,

ihre Richtung, ihre Breite, die gerade Richtung der Häuser, die Freyheit und Sicherheit auf diesen Wegen und Straßen betrifft.

Das Gesetz vom 14. Dec. 1789 beauftragt die Municipalitäten, den Einwohnern die Vortheile einer guten Polizey, besonders der Reinlichkeit, des gesunden Zustandes, der Sicherheit und Ruhe in den Straßen, öffentlichen Orten und Gebäuden zu gewähren; die der Gemeinde zu Last liegenden und von dem Municipal-Rathe regulirten öffentlichen Arbeiten zu leiten und ausführen zu lassen.

Vermdge des Gesetzes vom 26. Jul. u. 15. Aug. 1790 darf niemand, da die Feudal-Verfassung und herrschaftliche Gerichtsbarkeit abgeschafft ist, aus dem einen oder andern Grunde, auf Eigenthumsrechte, noch auf Gerechtsame, in Ansehung des Straßenwesens auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Gemeinden, Anspruch machen.

Demnach ist das Recht, auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Dörfer, Flecken und Städten Bäume zu pflanzen oder sich die daselbst befindlichen Bäume zuzueignen, an den Orten, wo selbiges den ehemahligen Herrn durch Herkommen, Statuten oder Landrechte übertragen war, aufgehoben.

Gemäß dem Gesetze vom 16.—24. August 1790 bestehen die der Wachsamkeit und Anordnung der Municipalitäten überlassenen Polizeygegenstände in allem dem, was die Sicherheit und die Bequemlichkeit des Durchgangs in den Straßen, Quais, öffentlichen Wegen und Plätzen betrifft, nemlich: das Reinigen, Erleuchten, Begräumen des Schuttes, Niederbrechen oder Herstellen der den Einsturz drohenden Gebäude, das Verboth, nichts an den Fenstern oder andern Theilen der Häuser anzusetzen, was durch seinen Fall schädlich werden, auch nichts herauszuwerfen, was die Vorübergehenden verletzen oder beschädigen, oder ungesunde Ausdünstungen verursachen dürfte.

Das Gesetz vom 19.—22. Jul. 1791 bestätigt einstweilen die bestehenden Verfügungen über das Straßenwesen, wie

auch die, welche gegenwärtig in Betreff des Bauwesens und der Dauerhaftigkeit und Sicherheit der Gebäude in Kraft sind, ohne daß deshalb die Competenz der besondern Gerichtsstellen, die ehemahls bestunden, beygehalten wird.

Die Verwaltung bestimmt die Eröffnung, die Breite und die Richtung der Wege; sie schließt demnach die Pläne ab, die in der Zukunft befolgt, und gemäß denen die Vorderseiten der Häuser hineingerückt werden müssen; aber sie darf dieses Hineinrücken nur dann verordnen, wenn die Fassaden von neuem aufgeführt werden, weil sie sonst die Gemeinden in die Nothwendigkeit setzt, dem Eigenthümer eine Entschädigung für den voreiligen Verlust, der man ihm verursacht, zu leisten; und selbst in diesem Falle müßte sie die höchste Behörde über den öffentlichen Nutzen sprechen lassen.

Dieselbe kann das Niederbrechen einer Mauer, die um die Hälfte ihrer Dicke überhängt, verordnen; dergleichen kann sie, im Falle eine Fassade hineingerückt werden soll, befehlen, daß es sogleich geschehe, wenn der untere Stock den Einsturz drohet, weil die Festigkeit des obern Theiles von der des untern Theiles abhängt; endlich kann sie sich der Unterhaltung der Fundamente und des untern Stocks widersetzen, weil der Genuß des Eigenthümers lediglich von der Dauer dieser Theile in dem Zustande, wo sie sich in dem Augenblick befinden, als der allgemeine oder besondere Plan abgeschlossen und den Eigenthümern notificirt wird, abhängen soll.

Jedoch sind die Rechte der Verwaltung in dieser Hinsicht den Umständen der Thatfachen untergeordnet, über welche sie nicht urtheilen darf, wenn die Existenz derselben von den Eigenthümern bestritten wird. Diese Behörde bestimmt dasjenige, was der öffentliche Nutzen erfordert, daß in solchem Falle geschehen soll; die Justiz-Behörde spricht über die Wirklichkeit des vorgesehenen Falles; sie urtheilt nicht über die von der Verwaltung abgeschlossenen Pläne; sie erklärt nur, daß die Umstände, welche den Vollzug dieser Pläne sollen eintreten lassen, noch nicht vorhanden sind.

Dieses System muß schlechterdings stets befolgt werden, indem die Gesetze, welche es einführen, nur die Justiz-Behörde berechtigen, die Polizeystrafen gegen die Uebertreter auszusprechen, und die Verwaltung es nur in Sachen des Landstrafenwesens thun kann.

Der Präfectur-Rath braucht nicht einmahl über die Frage consultirt zu werden, ob die Municipal-Verwaltung, wegen eines von ihr geschenehen Gesuches zur Niederbrechung oder Herstellung eines Gebäudes oder einer Mauer, bey der Justiz-Behörde klagend auftreten oder auf eine dießfallige Klage sich vertheidigen darf, weil das Gesetz diese Gegenstände unter die bloßen Polizeysachen geordnet hat, welche gedachte Verwaltung im Falle einer Widersetzlichkeit vor die Tribunale bringen kann, ohne vorher dazu ermächtigt zu seyn.

Gleichwohl muß der Präfect wachen, daß die Maire, aus Eifer für den gesunden Zustand oder die Verschönerung ihrer Gemeinden, auf keine voreilige Niederbrechung antragen. Da in dergleichen Anträgen nur vom Vollzuge der vom Präfecten abgeschlossenen Plane oder Verordnungen die Sprache seyn darf, so muß er den Mairen die Weisung ertheilen, daß, ehe sie gerichtliche Betreibungen von einiger Bedeutung anstellen, sie ihm die Gründe und die Umstände, die selbige veranlassen, anzeigen.

Der Präfect würde demnach, wenn ein Maire ein Gebäude niederbrechen lassen wollte, weil ein oberer Stock einfällt, demselben bemerken müssen, daß der Verfall eines obern Stocks keinen Grund abgibt, um die untern Theile eingehen zu lassen; daraus, daß eine Vorderseite hineingerückt werden soll, folgt nicht, daß man die obern Theile nicht unterhalten dürfe; denn, wenn dem also wäre, so könnte man, sobald die neue Richtungslinie festgesetzt seyn würde, dem Eigenthümer jede Unterhaltung, sogar des auf der Fagade befindlichen Dachwerkes untersagen, und diese Lehre würde das Eigenthumsrecht angreifen. Sie würde selbst mit dem Grundsatz, der sie aufstellt, im Widerspruch stehen, denn man verschiebt

das Niederbrechen nur, um der Gemeinde die Bezahlung des Gebäudes zu ersparen, und in der Voraussetzung, daß der Eigenthümer einen geringen Verlust leiden wird, wenn er es nur dann niederzureißen braucht, wenn es von selbst verfällt. Beschleunigt man aber diesen Verfall dadurch, daß man den Eigenthümer verhindert, sogar für die obern Theile des Hauses zu sorgen, und fordert man, daß er das Ganze niederbreche, weil diese Theile gegen das Dach zu schadhast sind, so wird der zum Niederbrechen bewilligte Aufschub vereitelt, und man tritt folglich in die Verbindlichkeit zurück, 1) durch die Regierung entscheiden zu lassen, ob es nothwendig ist, das Gebäude auf der Stelle niederzubrechen; 2) den Preis desselben vor Anfange der Niederbrechens zu bezahlen. (Bemerkungen des Ministers des Innern, vom 13. Febr. 1806.)

S. 9. Unterhaltung der Feldwege, Auffuchung ihrer alten Grenzen, Breite derselben.

Das Gesetz vom 28. Pluv. 8. J. überträgt dem Municipal-Rathe die Vertheilung der Arbeiten, welche zur Unterhaltung und Ausbesserung der den Einwohnern zu Last liegenden Besitzungen erforderlich sind.

Der Beschluß vom 4. Therm. 10. J. verordnet, daß die Municipal-Räthe über die Art und Weise, die sie zur Herstellung der Feldwege am zweckmäßigsten halten, votiren sollen.

Der Minister des Innern sagt in seiner Instruction vom 7. Prair. 13. J.

Was die Unterhaltungsweise der Wege betrifft, so ist bereits regulirt, daß die Arbeiten in Natur geliefert werden sollen; aber es ist nicht bestimmt worden, welches die Einwohner sind, die dazu beitragen sollen, und in einigen Departementen fordert man die Leistung in Natur lediglich von Seiten der Grundeigenthümer, da hingegen in andern man sämtliche Einwohner ohne Unterschied derselben unterwirft, auch mehrere Präfecten auf das Verhältniß der Steuern gegründete Ausnahmen machen.

Inzwischen, bis der Kaiser eine allgemeine Verwaltungsordnung hierüber erlassen haben wird, ist es zweckmäßig, zur Vermeidung willkürlicher Maßregeln, nach einer Grundregel zu verfahren, wodurch eine gewisse verhältnißmäßige und billige Gleichheit eingeführt wird. Die Feldwege sind allerdings sämmtlichen Einwohnern, jedoch in sehr verschiedenem Verhältnisse, nützlich. Nach Maßgabe dieses Nutzens eines jeden sollen die zur Ausbesserung der Wege erforderlichen Tagarbeiten unter alle vertheilt werden.

Von demjenigen, der genöthigt ist, täglich zu seinem und seiner Familie Unterhalt zu arbeiten, darf man keine unentgeltliche Arbeit verlangen; dergleichen Einwohner müssen ausgenommen werden: zu diesem Ende dürfen diejenigen, deren gesammte directe Steuern sich nicht über 3 oder 4 Tagarbeiten erstrecken, der Prestation nicht unterworfen werden.

Die Geseze in diesem Betreff geben kein Mittel an die Hand für die Zahlung der Arbeiten der Kunst in den Gemeinden, die keine Gelder hiezu übrig haben, zu sorgen. Gleichwohl erfordern viele Feldwege solche Ausgaben. Es dürfte demnach, zu ihrer Bestreitung, der Kostenbetrag in Tagarbeiten in Natur angeschlagen, und durch den Municipalrath zugleich der Preis der Tagarbeit in Geld bestimmt werden, damit die Einwohner in Stand gesetzt werden, diejenige Art des Beytrages zu wählen, die ihnen die angemessenste ist. Da die Arbeiten der Kunst nicht durch die Leistung in Natur geschehen können, so muß der durch die freywilligen Geldbeyträge eingegangene Fond zur Zahlung der eigends mit diesen Arbeiten beschäftigten Leute zurückbehalten werden. Sollte derselbe unzureichend scheinen, so müßte der Maire die bemitteltesten Steuerpflichtigen dahin vermdgen, daß sie eine größere Zahl Tagarbeiten in Geld liefern.

Ich habe bemerkt, daß in einigen Departementen das Aufräumen der längs der Wege befindlichen Gräben lediglich den angrenzenden Eigenthümern zu Last gelegt wurde. Diese Maßregel ist unbillig. Die Gräben machen einen Theil der

Wege aus, und müssen auf dieselbe Art unterhalten werden, mit Vorbehalt des rechtlichen Verfahrens und der eintretenden Geldbußen gegen diejenigen Gutsbesitzer, die etwa außerordentliche Anhäufungen von Schutt gemacht haben.

Das Gesetz vom 9. Ventos 13. J. verordnet im Art. 6, daß die öffentliche Verwaltung die alten Grenzen der Feldwege auffuchen und ausmitteln, und dem zu Folge ihre Breite nach den Localitäten festsetzen soll, ohne jedoch, falls sie erweitert werden müssen, dieselbe über 6 Meter zu erstrecken, noch Feldwege, die gegenwärtig eine größere Breite haben, ändern zu dürfen.

Zum Vollzuge dieser Verfügung scheint es zweckmäßig, daß jeder Maire den Auftrag erhalte, ein Verzeichniß der Feldwege seiner Gemeinde zu fertigen; dieses Verzeichniß muß die Richtung und verschiedene Breiten derselben anzeigen. Sind Documente vorhanden, die dieses bekräftigen, oder welche darthun, daß diese Wege ein Eigenthum der Gemeinde oder des Staates sind, so wird auf dem Verzeichnisse Erwähnung davon gethan; der Maire schließt seine Bemerkungen bey, in wie fern es nützlich seyn dürfte, sie überhaupt oder zum Theil zu erweitern.

Das so eingerichtete Verzeichniß wird in der Gemeinde bekannt gemacht, und die Einwohner ersucht, es einzusehen, und dem Maire in 15tägiger Frist ihre etwaigen Vorstellungen entweder wegen der Breite oder der Richtung und des Eigenthums gedachter Wege zu machen.

Alles dieses, wie auch das von dem Maire gefertigte Verzeichniß, wird dem Municipal-Rathe vorgelegt, welcher die Angabe des Maire untersucht, und sowohl die von ihm vorgeschlagenen Verfügungen, als auch die von den Einwohnern erhobenen Schwierigkeiten oder Einreden in Berathung nimmt. Er ertheilt sein Gutachten über die vorzunehmenden Erweiterungen, und bestimmt, gemäß den Urkunden, oder in Ermangelung derselben, ob diese Erweiterungen auf den benachbarten Besitzungen unentgeltlich geschehen, oder ob die Gemeinde den Werth der anzukaufenden Terrains vergüten soll.

Es ist zu bemerken, daß weder das Gesetz vom 9. Vent. 13. J., noch sonst ein anderes den Grundsätzen der Unverletzlichkeit des Privat-Eigenthums zu nahe tritt, und daß, wenn der öffentliche Dienst fordert, daß ein Theil dieses Eigenthums genommen werde, vor allen Dingen die Eigenthümer entschädigt werden müssen. (Siehe das Gesetz vom 8. März 1810 in Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. IV. Aufl. S. 154 u. f.)

Die Deliberation des Municipal-Rathes wird dem Unter-Präfecten vorgelegt; dieser Beamte untersucht die strittigen Punkte, und ertheilt dem Präfecten ein motivirtes Gutachten, auf welches der Präfectur-Rath die Vorschläge des Municipal-Rathes bestätigt oder modificirt, indem er die Breite der verschiedenen Wege unwiderruflich festsetzt, und der Gemeinde auflegt, die erforderlichen neuen Terrains zu bezahlen.

Der Vollzug dieses Theils des Gesetzes, besonders wenn es darauf ankommt, von den neben den Wegen befindlichen Besitzungen die nöthigen Grundstücke zu entnehmen, um diesen Wegen die erforderliche Breite zu geben, wird allerdings mehrere Schwierigkeiten in Ansehung des Eigenthums der reclamirten Grundstücke veranlassen. Um zu wissen, welche Behörde in diesem Betreff über die in solchen Reclamationen vorkommende Frage des Eigenthums zu entscheiden hat, muß man sich folgende Verfügungen aus dem Gesetze vom 9. Vent. 12. J. ins Gedächtniß zurück führen:

Der Art. 5 sagt: „Sämmtliche Güter, die die Gemeinden zur Zeit der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes, ohne Theilungsurkunde, in Besitz hatten, und welche nicht in dem durch den Art. 3 bestimmten Falle sind, (nehmlich dem einer Theilung, ohne daß deshalb eine Urkunde abgefaßt worden) oder in Ansehung derer die Declarationen und Soumissionen der Gülten nicht in der durch denselben Art. 3 vorgeschriebenen Frist und Form geschehen sind, sollen in die Hände der Gemeinden zurück kehren.“

Die Maire und Adjuncten, die Municipal-Räthe, die Unter-Präfecten und Präfecten sollen demnach alles Erforderliche

betreiben und verordnen, um die Gemeinden wieder in Besitz zu setzen.

Der Art. 6 überträgt dem Präfectur-Rathe nur die Entscheidung der streitigen Fälle, entweder in Ansehung der Acte und Beweise der Theilung von Gemeindegütern, oder des Vollzugs der durch den Art. 3 vorgeschriebenen Bedingungen, und diese Beschränkung der Amtsbefugniß scheint anfänglich den im Art. 5 erwähnten Fall auszuschließen; aber der Art. 9 bestimmt die Absicht des Gesetzgebers in diesem Puncte. Der gedachte Artikel sagt, daß keine Erstattung der Früchte, von denen man die Nutznießung gehabt, weder von den Gerichten, zu Gunsten Dritterer, im Falle der durch den Art. 8 vorgesehenen Forderungen, noch von den Präfectur-Räthen zu Gunsten der Gemeinden gesprochen werden soll, als nur von der Zeit an u. s. f.

Es erhellt aus dieser letzten Verfügung, daß der Präfectur-Rath auch über den Besitz von Gemeindegütern, die von keiner mehr oder weniger unrechtmäßigen Theilung herrühren, und sich folglich nur auf eine gewöhnliche Usurpation gründen, zu entscheiden hat.

Die Feldwege bestehen durchgehends aus Terrains, die die Gemeinden an sich gebracht haben; sie bilden einen Theil der gemeinen Güter: die Beurtheilung der auf diesem Wege geschehenen Eingriffe muß demnach dem Präfectur-Rathe zustehen.

Es ist leicht einzusehen, daß diese dem Rathe, vermöge der mit einander verbundenen Verfügungen der beyden Gesetze vom 9. Vent. 12. J. und 9. Vent. 13. J., ertheilte Befugniß keineswegs das Recht der Tribunale schmälert, über das Eigenthum in Ansehung aller übrigen Grundstücke, die nicht zu den Feldwegen gehörig anzusehen sind, zu sprechen. Uebrigens darf der Rath bey Ausübung dieser Befugniß nicht außer Acht lassen, daß sie ihm als Verwaltungsgegenstand ertheilt ist; er muß demnach den offenbar unrechtmäßigen Besitz von zweifelhaften oder sehr alten Eingriffen unterscheiden;

und wenn es ihm nicht durchaus erwiesen ist, daß ein Terrain seit Menschengedenken zu einem Wege gehört hat, dem seine Breite wieder gegeben werden soll, so erfordert die Gerechtigkeit, die Gemeinden zur Entschädigung gegen die Besitzer zu verbinden.

Die Breite der Feldwege kann, je nach Beschaffenheit des Falles, von der einen oder andern Präfectoral-Behörde festgesetzt werden. Hat die Bestimmung der Wege einer Gemeinde keine Reclamation veranlaßt, so geschieht die Festsetzung durch den Präfecten als vollziehenden Beamten; ist eine Einrede und folglich Contestation über die ehemalige Breite eingetreten, so wird letztere von dem Präfectur-Rathe festgesetzt.

Die Anlage, die Richtungslinie, die Abänderungen und Unterhaltung der Feldwege (so wie die Abschaffung unnußer Feldwege) bleiben unter der Competenz der Präfecten. (Instruction des Ministers des Innern vom 7. Prair. 13. J.)

§. 9. Welche Behörde die Verletzung der gesetzlichen Verfügungen in Ansehung der Feldwege zu bestrafen hat.

Die Verletzungen der gesetzlichen Verfügungen in Ansehung der Feldwege sind von zweyerley Art: die einen, als eigenmächtige Besitznehmungen, Eingriffe, Baumpflanzungen u. verändern die Breite oder die Richtung, welche die Administration bestimmt hat.

Diese Frevel werden gemäß den Gesetzen vom 9. Vent. 12. und 9. Vent. 13. J. von dem Präfectur-Rathe geahndet. Sie müssen täglich durch Protocolle der Municipal-Polizey-Agenten beurkundet werden. Der Maire läßt dieses Protocoll dem Freveler insinuiren, und wenn binnen 8 Tagen der Weg nicht in seinen vorigen Stand gestellt worden ist, so läßt er mittelst der Unter-Präfectur das Protocoll des Feldschützen, nebst Abschrift der dem Freveler gemachten Insinuation, an den Präfecten gelangen, damit derselbe durch den Präfectur-Rath das Erforderliche statuiren lasse. Der Präfect macht die

Entscheidung des Präfectur-Raths executorisch, entweder um die nöthigen Arbeiten von Amts wegen verrichten, oder um die durch selbige verursachten Kosten bezahlen zu lassen, und zwar nach der bey Hebung der öffentlichen Steuern zu beobachtenden Vorschrift.

Anderer Frevel, dergleichen sind: das Niederlegen von Dünger, Materialien und anderm Schutte, Ausgraben der Erde, Wegnahme der Grenz- und anderer Steine, Verschütten der Gräben und anderer Verderb, Schaden der Festigkeit der Wege und dem freyen Gebrauche der öffentlichen Straße.

Diese Beschädigungen, sie mögen von angrenzenden Besitzern verübt oder andern Einwohnern bezgemessen werden, sind Polizeyfrevel, deren Ahndung der Justiz-Behörde nicht entzogen worden ist. Sie müssen täglich durch den Feldschützen oder andere Municipal-Polizypersonen beurkundet, und mittelst einer Geldbuße und Entschädigung bestraft werden. *)

§. 10. Bewässerungsrecht.

Ein Privat-Mann kann zur Befruchtung seiner Felder, die an eine Gemeinde stoßen, der Wasser benöthigt seyn, die in den Straßen dieser Gemeinde ihren Lauf haben.

Der Municipal-Rath kann, mittelst einer vom Präfecten bestätigten Berathschlagung, diesen Abzug des Wassers, wie auch die Verfertigung, auf Kosten des Ansuchenden, der nöthigen Wasserleitungen, um es auf seine Besitzungen zu führen, gestatten.

Diese Concession braucht durch kein Gesetz ertheilt zu werden, weil sie keine Besitzungen betrifft, über die nur in dieser Form verfügt werden dürfte. (Gutachten des Staatsraths.)

Die Concession darf unentgeltlich, oder mittelst einer Abgabe an die Gemeinde, geschehen.

Die Rechte anderer müssen, auf den Fall, wo deren existiren, vorbehalten werden, und der Concessionär muß bey

*) Man sehe über diesen Gegenstand das schon angeführte Werk des Präsidenten Henrion Cap. XXII. S. 4.

jeder Rechtsklage, die sich in Ansehung der Concession ergeben dü f.e, Gewähr leisten.

Der Concessionnär darf die Richtung der Wasserleitungen nur vermöge einer Erlaubniß der Municipal-Verwaltung ändern. Desgleichen muß die erste Richtung derselben von dieser Verwaltung bestimmt oder bestätigt werden.

§. II. Straßenpflaster.

Dieser Theil der Administration der Gemeinden besteht aus der ersten Anlage des Pflasters, und der Unterhaltung oder Ausbesserung desselben.

Das Gesez vom 11. Frim. 7. J. hat verordnet, daß die Unterhaltung des Pflasters aus den Municipal-Einkünften bestritten werden soll.